# Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von S 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der SS 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung ha der Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen am 27.11.1992 folgende Satzung beschlossen: geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.10.1996 (Gebührenverzeichnis) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.03.1998 (Gebührenverzeichnis)

geändert durch 3. Änderung vom 09.09.1998 (Gebührenverzeichnis)

geändert zuletzt durch 4. Änderung vom 17. Juli 2001.

### S 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssichtungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelf
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. di juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 G nannten berechtigt sind, die Gebühren Dritter aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), de r Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung er Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehre Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2,500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
- II. Das gemäß § 4 beigefügte Gebührenverzeichnis wird geändert und erhält folgende Fassung:

# § 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs.4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

# § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen der mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldneer auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemach werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen wurde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind in der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders veranlagt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Sa z 2 sind insbesondere
- 1. Telegrammgebühren,
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

# § 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19.01.1965 mit sämtlichen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer kraft.

Die Satzungsänderung mit Gebührenverzeichnis tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Renquishausen, 11. Februar 1993 Kurt Frick Bürgermeister

zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (Gebührenverzeichnis Diese Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft. Renquishausen, 27.07.2001 Ausgefertigt, 06.09.2001 Kurt Frick Bürgermeister